

Regierungsvorlage
März 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1693/9-2016

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Fischereigesetz
geändert wird
Textgegenüberstellung**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten

(Kärntner Fischereigesetz-K-FG)

StF: LGBI Nr 62/2000

Änderung

LGBI Nr 77/2005

LGBI Nr 10/2009

LGBI Nr 55/2010

LGBI Nr 42/2011 (DFB)

LGBI Nr 45/2012

LGBI Nr 89/2012

LGBI Nr 2/2013

LGBI Nr 85/2013

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Fischereirecht

§ 4 Begriffsbestimmungen

Artikel I

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBI. Nr. 62/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt

Fischereireviere

§ 5 Revierbildung

§ 6 Eigenreviere

§ 7 Gemeinschaftsreviere

§ 8 Aufhebung von Fischereirevieren

§ 9 Zuweisung von Fischgewässern

§ 10 Anzeigepflicht betreffend die Änderung von Fischereirechten

§ 11 Fischereikataster

3. Abschnitt

Ausübung der Fischerei

§ 12 Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

§ 13 Ausübung der Fischerei in Eigenrevieren

§ 14 Ausübung der Fischerei in Gemeinschaftsrevieren

§ 15 Verpachtung von Fischereirevieren

§ 16 Pachtdauer und Pachtjahr

§ 17 Eignung des Pächters

§ 18 Unterverpachtung

§ 19 Auflösung des Pachtvertrages

§ 20 Allgemeine fischereiwirtschaftliche Pflichten

§ 21 Festlegung von Aufzuchtgewässern

§ 22 Besatzmaßnahmen

§ 23 Aussetzen von Wassertieren

§ 24 Bewirtschaftungsbeschränkungen für Gebirgsseen

4. Abschnitt

Ausübung des Fischfanges

§ 25 Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfanges

§ 26 Jahresfischerkarte

- § 27 Verweigerung der Jahresfischerkarte
- § 28 Jahresfischerkartenabgabe
- § 29 Entziehung der Jahresfischerkarte
- § 30 Fischergastkarte
- § 31 Fischergastkartenabgabe
- § 32 Erlaubnisschein für den Fischfang
- § 33 Durchführungsbestimmungen
- § 33a Verhalten in Fischereirevieren
- 5. Abschnitt
- Fischereipolizeiliche Vorschriften
- § 34 Schonzeiten und Mindestfangmaße
- § 35 Sach- und weidgerechte Ausübung des Fischfanges
- § 35a Aufsichtsorgane zur Kontrolle des Kormorans
- § 35b Bestellung von Aufsichtsorganen
- § 36 Fischkrankheiten und Wasserverunreinigungen
- 6. Abschnitt
- Fischereiaufsicht
- § 37 Verpflichtung zur Fischereiaufsicht
- § 38 Bestellung von Fischereiaufsichtsorganen
- § 39 Genehmigung der Bestellung von Fischereiaufsichtsorganen
- § 40 Voraussetzungen für die Bestellung
- § 41 Fischereiaufsichtsprüfung
- § 42 Stellung der Fischereiaufsichtsorgane
- § 43 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane
- 7. Abschnitt
- Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten
- § 44 Benützung fremder Grundstücke
- § 45 Fischfolgerecht

§ 46 Trockenlegung und Ableitung von Fischgewässern

§ 47 Schutz der Wassertiere vor freilebenden Tieren

8. Abschnitt

Interessenvertretung der Fischereiausübungsberechtigten

§ 48 Fischereirevierversände

§ 49 Aufgaben der Fischereirevierversände

§ 50 Organe der Fischereirevierversände

§ 51 Aufgaben der Organe

§ 52 Revierbeiträge

§ 53 Voranschlag und Rechnungsabschluß

§ 54 Aufsicht

9. Abschnitt

Landesfischereibeirat und Landesfischereiinspektor

§ 55 Landesfischereibeirat

§ 56 Zusammensetzung des Beirates

§ 57 Sitzungen des Beirates

§ 58 Landesfischereiinspektor

10. Abschnitt

Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 59 Eigener Wirkungsbereich

§ 60 Verweisungen

§ 61 (entfällt)

§ 62 Mitwirkung der Bundespolizei

§ 63 Strafbestimmungen

§ 64 Verfall von Gegenständen

§ 64a Nichtigkeit

§ 65 Übergangsbestimmungen

§ 66 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 64 Verfall von Gegenständen“ durch die Wortfolge „§ 64 Verfall“ ersetzt.

§ 67 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit in den Abs 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird, für alle Fischgewässer im Land Kärnten.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

- a) künstliche Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen;
- b) künstliche Wasseransammlungen, die in ihrer gesamten Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Örtlichkeiten wie Gärten, Sport- oder Parkanlagen gelegen sind.

2. § 2 lautet:

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt wird, für alle Fischgewässer im Land Kärnten.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind – soweit in Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmt ist – ausgenommen:

1. künstliche Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen;
2. künstliche Wasseransammlungen, die in ihrer gesamten Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Örtlichkeiten wie Gärten, Sport- oder Parkanlagen gelegen sind.

(3) Auf künstliche Wasseransammlungen

1. iSd Abs. 2 Z 1 finden Abs. 4 und 5 und § 35 Abs. 6 Anwendung,
2. iSd Abs. 2 Z 2 findet Abs. 5 Anwendung.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11.6.2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S.1, ist im Rahmen dieses Landesgesetzes zu vollziehen. Zuständige Behörde für die Bewilligung der Einführung nicht heimischer und der Umsiedlung gebietsfremder Arten in Aquakulturanlagen sowie für die Durchführung von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist die Landesregierung.

(5) Soweit der Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, die Landesregierung.

§ 5**Revierbildung**

(1) Die Landesregierung hat die Fischgewässer im Land Kärnten in Fischereireviere (Eigen- oder Gemeinschaftsreviere) einzuteilen oder einem Fischereirevier zuzuweisen (§ 9).

(2) Als Fischereireviere dürfen nur Fischgewässer festgelegt werden, die eine ununterbrochene Wasserstrecke oder eine zusammenhängende Wasserfläche mit ständiger Wasserführung umfassen und deren Angebot an Nahrung und Laichplätzen sowie deren Unterstands- und Wasserstandsverhältnisse die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung eines der Beschaffenheit des jeweiligen Fischgewässers entsprechenden Bestandes an Wassertieren ermöglichen.

(3) Bei der Festlegung von Fischereirevieren sind auch die natürlichen und künstlichen Gerinne zum und vom Fischgewässer sowie die in deren Zuge gelegenen Altarme und Ausstände miteinzubeziehen. Künstliche Wasseransammlungen sind bei der Festlegung von Fischereirevieren nicht miteinzubeziehen.

(4) Die Festlegung von Fischereirevieren hat auf Antrag des Fischereiberechtigten (der Fischereiberechtigten) oder von Amts wegen (§ 7) zu erfolgen. Einem Antrag auf Festlegung eines Fischereireviers sind anzuschließen:

- a) ein geeigneter Nachweis über den Bestand des Fischereirechtes (der Fischereirechte);
- b) die Bezeichnung und eine Grenzbeschreibung des Fischgewässers (der Fischgewässer) sowie gegebenenfalls jener Gewässer nach Abs 3, die in das Fischereirevier miteinbezogen werden sollen;
- c) ein Lageplan, aus dem die Situierung des Fischgewässers (der Fischgewässer) sowie seine (ihre) Begrenzungen hervorgehen;
- d) ein Verzeichnis der Fischereiberechtigten der unmittelbar angrenzenden Fischgewässer;
- e) Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 2

(5) Vor der Festlegung von Fischereirevieren ist den Gemeinden, in deren Gebiet die davon erfaßten Fischgewässer liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben. Vor der Festlegung von Fischereirevieren, die unmittelbar an benachbarte Länder angrenzen, in denen nach Maßgabe der dort geltenden fischereirechtlichen Vorschriften gleichfalls eine

Reviererteilung erfolgt, ist überdies den zuständigen Behörden des betreffenden Landes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu geben.

(6) Ist der Bestand des Fischereirechtes (der Fischereirechte) an einem Fischgewässer strittig, hat die vorläufige Festlegung des Fischereireviers zu erfolgen. Wenn dies im Interesse einer geordneten Fischereiwirtschaft erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Klärung der Fischereirechtsverhältnisse von Amts wegen mit Bescheid einen Fischereiverwalter zu bestellen; § 12 Abs 5 gilt in diesem Fall sinngemäß. Nach der Klärung der Fischereirechtsverhältnisse ist die Festlegung des Fischereireviers auf Antrag des Fischereiberechtigten (der Fischereiberechtigten) endgültig neu vorzunehmen.

(7) Die Festlegung von Fischereirevieren hat mit Bescheid zu erfolgen.

3. In § 5 Abs. 6 wird das Zitat „§ 12 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

3. Abschnitt

Ausübung der Fischerei

§ 12

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

(1) Die Fischerei darf eigenverantwortlich in Fischereirevieren nur von Personen ausgeübt werden, die voll handlungsfähig und die Inhaber einer Jahresfischerkarte (§ 26 Abs 1) sind.

(2) Steht das Fischereirecht in einem Fischereirevier einer Person, die die Voraussetzungen nach Abs 1 nicht erfüllt, einer Mehrheit von Personen oder einer juristischen Person zu und wird die Ausübung der Fischerei nicht verpachtet, ist von den Fischereiberechtigten zur Ausübung der Fischerei ein Fischereiverwalter zu bestellen.

(3) Die Bestellung eines Fischereiverwalters darf nur mit dessen schriftlicher Zustimmung erfolgen und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, die vom jeweiligen Fischereiberechtigten innerhalb von vier Wochen zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen,

4. § 12 Abs. 3 bis 5 lauten:

(3) Der Fischereiverwalter muss die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Die Bestellung eines Fischereiverwalters darf nur mit dessen schriftlicher Zustimmung erfolgen und ist vom Fischereiberechtigten unverzüglich der

wenn die als Fischereiverwalter vorgesehene Person die Voraussetzungen nach Abs 1 erfüllt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde sie nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Antrages mit Bescheid versagt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs 1 nicht mehr gegeben sind oder der Fischereiberechtigte die Bestellung eines Fischereiverwalters aufhebt und den Widerruf der Genehmigung beantragt.

(4) Unterbleibt entgegen der Verpflichtung nach Abs 2 die Bestellung eines Fischereiverwalters, wird der Bestellung einer vorgesehenen Person die Genehmigung versagt oder wird die Genehmigung widerrufen (Abs 3), hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Rechnung der Fischereiberechtigten von Amts wegen mit Bescheid einen Fischereiverwalter zu bestellen, wenn dies im Interesse einer geordneten Fischereiwirtschaft erforderlich ist. Die amtswegige Bestellung eines Fischereiverwalters ist aufzuheben, wenn der Grund für seine Bestellung weggefallen ist.

(5) Mit der Genehmigung der Bestellung eines Fischereiverwalters gehen alle Rechte und Pflichten der Fischereiberechtigten nach diesem Gesetz hinsichtlich der Ausübung der Fischerei auf den Fischereiverwalter über. Der Fischereiverwalter vertritt die Fischereiberechtigten in allen Angelegenheiten dieses Gesetzes und ist für die Einhaltung der die Ausübung der Fischerei betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich.

Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 zu prüfen und mit Bescheid für unwirksam zu erklären, wenn sie diesen Voraussetzungen nicht entspricht. Nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige kann eine Unwirksamklärung nicht mehr erfolgen; die Bestellung gilt als endgültig zur Kenntnis genommen. Die Fischereiberechtigten haben den Fischereiverwalter abzurufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die der Bestellung entgegenstehen wären. Die Abberufung des Fischereiverwalters ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Mit der wirksamen Bestellung eines Fischereiverwalters und der Anzeige der Bestellung an die Bezirksverwaltungsbehörde gehen alle Rechte und Pflichten der Fischereiberechtigten nach diesem Gesetz hinsichtlich der Ausübung der Fischerei auf den Fischereiverwalter über. Der Fischereiverwalter vertritt die Fischereiberechtigten in allen Angelegenheiten dieses Gesetzes und ist für die Einhaltung der die Ausübung der Fischerei betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich.

(5) Unterbleibt entgegen der Verpflichtung nach Abs. 2 die Bestellung eines Fischereiverwalters, oder wird die Bestellung für unwirksam erklärt (Abs. 3), hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Rechnung der Fischereiberechtigten von Amts wegen mit Bescheid einen Fischereiverwalter zu bestellen, wenn dies im Interesse einer geordneten Fischereiwirtschaft erforderlich ist. Die amtswegige Bestellung eines Fischereiverwalters ist mit Bescheid aufzuheben, wenn der Grund für seine Bestellung weggefallen ist. In diesem Fall gehen die Rechte und Pflichten iSd. Abs. 4 auf einen nach Abs. 2 bestellten Fischereiverwalter erst mit der Aufhebung der Bestellung des amtswegig bestellten Fischereiverwalters über.

4. Abschnitt Ausübung des Fischfanges

§ 25

Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfanges

(1) Zur Ausübung des Fischfanges ist berechtigt, wer

- a) Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 26) oder einer gültigen Fischergastkarte (§ 30) ist und
- b) in einem Fischereirevier entweder selbst Fischereiausübungsberechtigter ist oder einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfanges besitzt.

(2) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ausüben, wenn sie einen Fischereierlaubnisschein haben.

(2a) Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang nur mit einer gültigen Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und einem Fischereierlaubnisschein sowie unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person ausüben.

(3) Die Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und der Fischereierlaubnisschein (§ 32), sofern der Fischfang nicht vom Fischereiberechtigten ausgeübt wird, sind bei der Ausübung des Fischfanges mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen und auszuhändigen.

§ 32

Erlaubnisschein für den Fischfang

(1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges in einem Fischereirevier nur schriftlich und nur Personen,

- a) die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 26) oder einer gültigen Fischergastkarte (§ 30) sind, oder
- b) die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen

5. Nach § 25 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

(2b) Personen, die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges iSd § 26 nicht aufweisen, dürfen den Fischfang ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) in Begleitung einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ausüben, wenn sie einen Fischereierlaubnisschein haben.

6. § 32 Abs. 1 lautet:

(1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges in einem Fischereirevier nur schriftlich und nur Personen,

- a) die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 26) oder einer gültigen Fischergastkarte (§ 30) sind, oder
- b) die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person iSd § 25 Abs. 2 den Fischfang ausüben, oder

Person iSd § 25 Abs. 2 den Fischfang ausüben, erteilen.

(2) Der Fischereierlaubnisschein hat das Fischereirevier, auf das sich die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges bezieht, und den Zeitraum zu bezeichnen, für den die Erlaubnis erteilt wird, sowie den Namen und die Anschrift des Erlaubnisinhabers zu enthalten.

§ 40

Voraussetzungen für die Bestellung

(1) Als Fischereiaufsichtsorgan darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben besitzt,
- c) Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte ist,
- d) Gewähr für eine regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung der Fischereiaufsicht bietet und
- e) die fachliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben besitzt.

(2) Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht durch

- a) die erfolgreiche Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung oder einer ihr gleichgestellten Prüfung oder
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 1. Forstwirt (§ 106 des Forstgesetzes 1975),
 2. Förster (§ 107 des Forstgesetzes 1975),
 3. Berufsjäger (§ 1 Abs 1 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung),
 4. Fischereifacharbeiter (§ 7 Abs 2 lit i der Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991),
 5. land- und forstwirtschaftlicher Facharbeiter mit einer Zusatzprüfung über die Fischereiwirtschaft (§ 11 Abs 1 und Abs 3 Z 11 der Kärntner land und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991) oder
 6. Fischereimeister (§ 12 Abs 1 und Abs 3 lit c der Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991), oder

c) die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges nicht aufweisen und die in Begleitung einer voll handlungsfähigen Person iSd § 25 Abs. 2b den Fischfang ausüben, erteilen.

7. § 40 Abs.1 lit e und f lauten:

- e) die fachliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben besitzt und
- f) verlässlich ist.

8. Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Die erforderliche Verlässlichkeit im Sinne des Abs. 1 lit. f ist nicht (mehr) gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

c) die erfolgreiche Absolvierung einschlägiger Studien, in denen die erforderlichen Kenntnisse iSd § 41 Abs. 7, 8 und 11 vermittelt werden.

(3) Den Berufsausbildungen nach Abs. 2 lit. b sind Berufsausbildungen, die in einem anderen Bundesland, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, abgeschlossen worden sind, gleichzuhalten, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Bescheid anerkennt, und wenn die erforderlichen Kenntnisse der fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten durch eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens sechzehnständigen Unterweisung nachgewiesen werden.

(4) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Unterweisungen nach Bedarf, mindestens aber einmal in einem Kalenderjahr durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Unterweisungen und mit der Ausstellung von schriftlichen Bestätigungen über die Teilnahme daran, darf die Landesregierung erforderlichenfalls mit Bescheid natürliche und juristische Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen bieten, betrauen. Die Betrauung ist zu widerrufen, wenn die Unterweisungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Prüfungen nach Abs. 2 lit. a und Studien nach Abs. 2 lit. c sind Prüfungen und Studien, die in einem anderen Bundesland, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, absolviert worden sind, gleichzuhalten, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Prüfung oder Ausbildung mit Bescheid anerkennt, und wenn die erforderlichen Kenntnisse der fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten durch eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens sechzehnständigen Unterweisung nachgewiesen werden. Soweit Prüfungen nach den Fischereigesetzen anderer Länder mit Verordnung anerkannt wurden (§ 41 Abs. 12), ist keine bescheidmäßige Anerkennung im Einzelfall erforderlich.

(6) Bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen gemäß Abs.

2 und 5 ist das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Landesfischereiinspektor

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesfischereibeirates einen sachkundigen Landesbediensteten zum Landesfischereiinspektor zu bestellen. Die Bestellung hat für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(2) Nach seiner erstmaligen Bestellung hat der Landesfischereiinspektor der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(3) Die Landesregierung hat dem Landesfischereiinspektor einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis auszustellen, aus dem seine Identität und seine Funktion als Landesfischereiinspektor hervorgehen müssen.

(4) Die Landesregierung hat den Landesfischereiinspektor bei Vorliegen wichtiger Gründe aus seiner Funktion abzuberufen. Als wichtige Gründe gelten

- a) die mangelnde Eignung zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben und
- b) die grobe Vernachlässigung der Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.

(5) Dem Landesfischereiinspektor obliegen jedenfalls:

- a) die fachliche Beratung und Unterstützung der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes;
- b) die Erstattung von Gutachten in den fachlichen Angelegenheiten der Fischerei auf Verlangen der Landesregierung;
- c) die Überwachung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereireviere (§ 20 Abs 1);
- d) die Anzeige des Verdachtes des Auftretens von Fischkrankheiten und von Verunreinigungen von Fischgewässern an die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 36);
- e) die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischereiaufsicht in den Fischereirevieren (§ 37);
- f) die fachliche Beratung der Fischereierevierversände;
- g) die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Fischereierevierversänden und den mit der Vollziehung dieses Gesetzes

9. § 58 Abs. 1 lautet:

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesfischereibeirates einen sachkundigen Landesbediensteten zum Landesfischereiinspektor zu bestellen. Die Bestellung hat für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

10. § 58 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und Abs. 4a ersetzt:

(4) Die Funktion gemäß Abs. 1 endet:

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. durch schriftlichen Verzicht,
4. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
5. mit der rechtskräftigen Abberufung.

In den Fällen des Ablaufs der Funktionsdauer und des Verzichts hat der Landesfischereiinspektor seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Landesfischereiinspektors weiterhin auszuüben.

(4a) Die Landesregierung hat den Landesfischereiinspektor vor Ablauf der Funktionsperiode mit Bescheid abzuberufen, wenn

1. die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist, oder
2. der Landesfischereiinspektor seine ihm obliegenden Aufgaben grob vernachlässigt.

betrauten Landesbehörden.

(6) Der Landesfischereiinspektor hat Mängel bei der Bewirtschaftung und bei der Ausübung der Fischereiaufsicht in den Fischereirevieren unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Fischereirevierverband anzuzeigen.

(7) Der Landesfischereiinspektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Fischereivierausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die Landesregierung hat unter sinngemäßer Anwendung des Abs 1 für den Fall der Verhinderung des Landesfischereiinspektors einen Stellvertreter zu bestellen. Abs 2 bis Abs 7 sowie Abs 10 gelten für den Stellvertreter in gleicher Weise.

(9) Der Landesfischereiinspektor hat der Landesregierung jährlich bis zum 30. April einen Bericht über den vorjährigen Stand der Fischerei im Land Kärnten vorzulegen.

(10) Dem Landesfischereiinspektor kommen in Ausübung seiner Funktion alle Befugnisse eines Fischereiaufsichtsorganes zu.

§ 63

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) ein zugewiesenes Fischgewässer nicht nachhaltig bewirtschaftet (§ 9 Abs. 4);
- b) die zur Führung des Fischereikatasters erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig macht (§ 11 Abs. 2);
- c) die Fischerei ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 zu erfüllen;
- d) entgegen den Verpflichtungen nach den §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 1 keinen Fischereiverwalter bestellt;
- e) einen Fischereiverwalter bestellt, ohne rechtzeitig die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 12 Abs. 3 zu beantragen;
- f) die Anzeige eines Fischereipachtvertrages an die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 3 unterläßt;
- g) die Anzeige eines Unterpachtvertrages an die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 18 Abs. 2 unterläßt;

11. § 63 Abs. 1 lit. d und e lauten:

- d) entgegen den Verpflichtungen nach den §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 1 keinen Fischereiverwalter bestellt oder entgegen § 12 Abs. 3 die Abberufung unterläßt;
- e) einen Fischereiverwalter bestellt oder abberuft, ohne die Bestellung oder Abberufung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen;

- h) der Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischereirevieres nach § 20 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - i) Vorschreibungen nach den §§ 20 Abs. 3 und Abs. 4, 22 Abs. 1 und Abs. 4 oder 24 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - j) in Teilen eines Fischereirevieres, die als Aufzuchtgewässer festgelegt sind, den Fischfang ausübt oder dort nach § 21 Abs. 2 unzulässige fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt;
 - k) nicht standortgerechte Wassertiere in einem Fischgewässer ohne Bewilligung nach § 23 Abs. 2 aussetzt;
 - l) den Fischfang ausübt, ohne Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte zu sein (§ 25);
 - m) als Fischereiausübungsberechtigter Fischergastkarten an Fischergäste weitergibt, bei denen ein Verweigerungsgrund nach § 27 lit. a oder lit. b vorliegt (§ 30);
 - n) als Fischereiausübungsberechtigter die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges an Personen erteilt, die nicht Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte sind (§ 32 Abs. 1);
 - o) Wassertiere während der Schonzeit oder mit einer geringeren Größe als den Mindestfangmaßnahmen fängt (§ 34 Abs. 2), ohne Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs. 3 zu sein;
 - p) den Fischfang nicht sachgemäß oder nicht weidgerecht ausübt oder ein unzulässiges Wettfischen veranstaltet (§ 35);
 - qu) als nach § 37 Abs. 1 Verpflichteter nicht für die regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung der Fischereiaufsicht sorgt (§ 37);
 - r) als nach § 37 Abs. 1 Verpflichteter ein Fischereiaufsichtsorgan bestellt, ohne rechtzeitig die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 39 Abs. 2 zu beantragen;
 - s) als Fischereiausübungsberechtigter zur Fernhaltung oder Vertreibung von freilebenden Tieren von einem Fischgewässer Schußwaffen, Spreng- oder Giftstoffe oder Fangvorrichtungen verwendet (§ 47 Abs. 1);
 - t) ohne Genehmigung der Landesregierung Besatzmaßnahmen mit fangfähigen Fischen durchführt, Besatzmaßnahmen mit Fischen, die nicht von standortgerechten Arten und Populationen desselben Einzugsgebietes stammen, durchführt, oder den Fischbesatz entgegen den Bedingungen der Genehmigung durchführt.
12. In § 63 Abs. 1 lit. t wird das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt und dem § 63 Abs. 1 werden folgende lit. u und v angefügt:
- u) gegen die Bewilligungspflicht des § 2 Abs. 4 oder gegen Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung verstößt;
 - v) im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die Anzeige des Erwerbes von Fischereirechten an die Bezirksverwaltungsbehörde und an den Fischereirevierversand unterläßt (§ 10);
 - b) die ausreichende Kennzeichnung von Aufzuchtgewässern unterläßt (§ 21 Abs. 3);
 - c) die rechtzeitige Mitteilung von Besatzmaßnahmen an den Landesfischereiinspektor oder an den Fischereirevierversand unterläßt oder Besatzmaterial aus Fischzuchtbetrieben verwendet, die keiner regelmäßigen veterinärhygienischen und veterinärfachlichen Aufsicht unterliegen (§ 22 Abs. 2);
 - d) bei der Ausübung des Fischfanges die Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und gegebenenfalls den Fischereierlaubnisschein nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorweist oder nicht aushändigt (§ 25 Abs. 3);
 - e) eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer Unterweisung nach den §§ 26 Abs. 8 und 40 Abs. 4 ausstellt, ohne eine solche Unterweisung ordnungsgemäß durchgeführt zu haben;
 - f) bei der Ausübung des Fischfanges während der Schonzeit oder beim Fangen von Wassertieren mit einer geringeren Größe als den Mindestfangmaßen eine Bewilligung nach § 34 Abs. 3 nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorweist (§ 34 Abs. 4);
 - g) Vorkehrungen anbringt, die nach Überflutungen beim Abfließen des Wassers die Rückkehr der Wassertiere in das Gewässer behindern (§ 45 Abs. 2 letzter Satz);
 - h) vor der Trockenlegung von Fischgewässern und vor sonstigen erheblichen Änderungen des Wasserstandes durch technische Maßnahmen die Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten und des Fischereirevierversandes unterläßt oder bei ungeplanten, störfallbedingten Änderungen des Wasserstandes die Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten und des Fischereirevierversandes trotz Kenntnis davon unterläßt (§ 46 Abs. 1);
 - i) die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Revierbeitrag erforderlichen Angaben dem Fischereirevierversand nicht rechtzeitig oder unvollständig übermittelt (§ 52 Abs. 3);
 - j) verbotene Fanggeräte, Fangmittel oder Fangvorrichtungen iSd § 33a

unbefugt mit sich führt oder deren Mitführen durch Angehörige oder Angestellte duldet.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

- a) in den Fällen des Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 4000 Euro,
- b) in den Fällen des Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro, zu bestrafen.

(4) Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe nicht festzusetzen.

(5) Im Straferkenntnis darf bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn durch die Verwaltungsübertretung ein erheblicher fishereiwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, auch auf die Entziehung der Jahresfischerkarte bis zur Höchstdauer von drei Jahren erkannt werden.

(6) Der Versuch ist strafbar.

§ 64

Verfall von Gegenständen

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nicht weidgerechte Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel, mit denen eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz begangen worden ist, für verfallen zu erklären. Solche Gegenstände sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht im Eigentum des Täters stehen, sondern diesem von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 64a

Nichtigkeit

Entgegen den Bestimmungen des § 12 erlassene Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung der Bestellung eines Fischereiverwalters oder die Verweigerung der Genehmigung der Bestellung eines

13. § 64 lautet:

§ 64

Verfall

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat

1. nicht weidgerechte Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel, mit denen eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz begangen worden ist,
2. bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. u nicht heimische oder gebietsfremde Arten und bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. v invasive gebietsfremde Arten für verfallen zu erklären.

Solche Gegenstände und Arten sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht im Eigentum des Täters stehen, sondern diesem von einem Dritten überlassen worden sind, oder ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

14. § 64a lautet:

§ 64a

Nichtigkeit

Entgegen den Bestimmungen des § 12 erlassene Bescheide der

Fischereiverwalters, und entgegen den Bestimmungen der §§ 39 und 40 erlassene Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorganes oder die Verweigerung der Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorganes sind mit Nichtigkeit bedroht. Der Landesregierung obliegt die Aufhebung der mit Nichtigkeit bedrohten Bescheide. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Bescheides ist eine Nichtigkeitsklärung nicht mehr zulässig.

Bezirksverwaltungsbehörde über die Unwirksamklärung der Bestellung eines Fischereiverwalters und entgegen den Bestimmungen der §§ 39 und 40 erlassene Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorganes oder die Verweigerung der Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorganes sind mit Nichtigkeit bedroht. Der Landesregierung ist für die Aufhebung der mit Nichtigkeit bedrohten Bescheide zuständig. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Bescheides ist eine Nichtigkeitsklärung nicht mehr zulässig.